

2578/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2608/J-NR/ 1997, betreffend Rundholztransporte, die die Abgeordneten Zwey tick und Kollegen am 17.6.1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

Zu Ihren Fragen 1. und 2:

Sehen Sie eine Möglichkeit, wenigstens für den Nahverkehrsbereich die Gewichtsbeschränkung für Rundholztransporte von 38 auf 44 Tonnen plus 5 % Toleranz zu erhöhen?

Wenn nicht, welche Gründe sprechen gegen eine Erhöhung und warum ist eine Angleichung an die Regelungen für den Containerverkehr nicht möglich?

Der jeweils zuständige Landeshauptmann hat aufgrund der derzeitigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn es sich um die Beförderung einer unteilbaren Ladung handelt, oder wenn besondere Gegebenheiten gegeben sind. Ob besondere Gegebenheiten gegeben sind, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für höhere Gewichte rechtfertigen, hat der Landeshauptmann im Einzelfall zu beurteilen. Insbesondere gilt dies, wenn akuter oder drohender Schädlingsbefall einen raschen Abtransport des Holzes aus dem Wald erforderlich macht. Im Land Steiermark gab es damit in der Vergangenheit keine Probleme.

Eine generelle Erhöhung auf 44 t ist derzeit nicht beabsichtigt.